

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Risikoingenieurwesen“ (Abschluss: Master of Science)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am **25.10.2017** die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Studiengang Risikoingenieurwesen (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Sommersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar des Jahres.
- (3) Ein Studienbeginn zum Wintersemester ist bei vorhandenen Kapazitäten und entsprechender Leistung (s. § 2) prinzipiell möglich. In diesem Fall werden die Module des 1. und 2. Lehrplansemesters nach einem gesonderten individuellen Plan auf das 1. und 2. Studiensemester verteilt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Masterstudiengang „Risikoingenieurwesen“ kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt:
- (2) Allgemeine Voraussetzungen

- a) Hochschulzugangsberechtigung.
- b) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Bereichen Ingenieur- oder Naturwissenschaften. Die Zulassung mit einem anderen, außerhalb der Ingenieur- oder Naturwissenschaften liegenden Studienabschluss ist möglich, soweit dieser eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen deutsche Sprachkenntnisse mit einem Niveau nachweisen, das mindestens der Stufe DSH 2 oder TestDaF mit einem Durchschnitt von TDN 4 entspricht. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

(3) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerberinnen und Bewerber sollen über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen mit fachlicher Nähe zum Masterstudium verfügen. Der Nachweis der Kenntnisse oder Erfahrungen im Rahmen des Masterstudiums kann insbesondere auf folgendem Wege erfolgen:
 - ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium
 - thematische Schwerpunktbildung im Hochschulstudium,
 - andere Qualifizierungen oder
 - durch entsprechende Berufserfahrung.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die den oben genannten Nachweis nicht oder nur teilweise erbringen können, kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die fehlenden Kenntnisse im Laufe des Studiums oder in einem Vorsemester erworben werden. Dieses kann durch die Belegung entsprechender Lehrveranstaltungen erfolgen, oder es kann ein komplettes, individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.

- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. c.
- (6) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (7) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

§ 4 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. b
 - b) das fachliche Profil gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. a
 - c) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
 - d) deutsche Sprachkenntnisse.
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 6 kann allgemeine Festlegungen zu den Voraussetzungen gemäß § 2 erstellen.

§ 5 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

- (1) Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses und die Dauer des Studiums,
 - b) Form und Inhalt des Motivationsschreibens und
 - c) Berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission.
- (2) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft angehören.

- (4) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (5) Für die Kriterien gemäß §§ 4 und 5 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 4 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 4 oder § 5 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (6) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 02.11.2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Sommersemester 2018.

Furtwangen, den 30.10.2017

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor